

Verfahrensordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der FDP für Mitgliederentscheide nach § 23 Abs. (5) Satz 6 Landessatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Abstimmung und Quoren

- (1) Die Abstimmung wird in elektronischer Form durchgeführt (elektronische Abstimmung).
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die im Abstimmendenverzeichnis gem. § 6 dieser Verfahrensordnung eingetragen sind (Mitglieder).
- (3) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.
- (4) ¹Für die Erfüllung des Mitgliederquorums gemäß § 23 Abs. (5) Satz 1 der Landessatzung (fünf Prozent der Mitglieder) ist die Mitgliederzahl am Beginn jenes Monats maßgeblich, der dem Einleitungsbeschluss vorhergeht. ²Für das bei der Feststellung des Ergebnisses zu beachtende Quorum ist die Mitgliederzahl an dem vom Landesvorstand festgesetzten Stichtag gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung maßgeblich.

§ 2 - Organe

- (1) ¹Die Aufgaben des Abstimmungsleiters werden vom Hauptgeschäftsführer wahrgenommen. ²Der Abstimmungsleiter kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle als Hilfskräfte bei der Durchführung des Mitgliederentscheids heranziehen.
- (2) ¹Zur Begleitung der Abstimmung beruft der Landesvorstand einen Abstimmungsausschuss, bestehend aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. ²Der Abstimmungsleiter gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

§ 3 - Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder des Landesvorstands sowie an die Bezirks- und Kreisvorsitzenden. ²Der Versand des Rundschreibens kann auf dem Postweg, per Fax oder in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Außerdem soll die Bekanntmachung auf der Homepage des Landesverbandes sowie in elektronischer Form an alle so erreichbaren Mitglieder erfolgen.

II. Einleitung des Verfahrens

§ 4 - Antragsberechtigung und Antragsstellung

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen
 1. auf Beschluss des Landesvorstands,
 2. auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von mindestens drei Bezirksverbänden,

3. auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von mindestens einem Drittel der Kreisverbände,
 4. auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Gegenstand eines Mitgliederentscheids können nur wichtige politische Fragen sein. Kein Mitgliederentscheid findet statt über:
1. die Änderung der Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes, der Rahmensatzungen des Landesverbandes für Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sowie der Schiedsgerichtsordnung,
 2. innerparteiliche Wahlen,
 3. die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen,
 4. den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle,
 5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.
- (3) ¹Der Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Im Falle von Abs. (1) Nr. 2 und 3 muss der Antrag jeweils von einer gesetzlichen Vertreterin bzw. einem gesetzlichen Vertreter der betreffenden Gliederungen eigenhändig unterschrieben sein. ³Im Falle von Abs. (1) Nr. 4 muss der Antrag durch sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. ⁴Der Antrag muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten.
- (4) ¹Zur Vorbereitung der Antragsstellung können die Initiatoren bei der Landesgeschäftsstelle die Adressen der Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisverbände anfordern. ²Adressen einzelner Mitglieder werden nicht übermittelt. ³Die Anforderung muss von mindestens einem Fünftel der nach Abs. (1) Nr. 3 und 4 Antragsberechtigten gestellt werden. ⁴Die Anforderungen müssen aus mindestens drei Bezirksverbänden stammen, im Falle von Abs. (1) Nr. 4 mit einem Mindestanteil von 10 Prozent pro Bezirksverband.
- (5) ¹Unter der Voraussetzung von Abs. (4) Satz 3 und 4 können die Initiatoren verlangen, dass über ihren Antrag in geeigneter Weise auf der Homepage und in der Mitgliederzeitung des Landesverbandes berichtet wird. ²Die Berichte müssen die vorgesehene Entscheidungsfrage wiedergeben. ³Im Übrigen gestalten die Initiatoren den Inhalt der Berichte eigenverantwortlich. ⁴Sie haben sich dabei parteischädigender Äußerungen zu enthalten. ⁵Bei mehreren Anträgen ist den Initiatoren jeweils in gleichem Umfang Raum zur Berichterstattung einzuräumen. ⁶Zudem informiert die Landesgeschäftsstelle die Bezirks- und Kreisverbände über die Initiative.
- (6) Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Landesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.

§ 5 - Einleitungsbeschluss

- (1) ¹Liegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Durchführung eines Mitgliederent-

scheids vor, beschließt der Landesvorstand die Einleitung des Verfahrens (Einleitungsbeschluss). ²Der Einleitungsbeschluss umfasst insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Abstimmungszeitraums unter Bezeichnung des letzten Tages, an dem abgestimmt werden kann (Stichtag),
2. die Aufforderung an die Mitglieder, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

³Der Abstimmungszeitraum soll mindestens 14 Tage betragen. ⁴Er darf nicht kürzer sein als sieben Tage. ⁵Der Stichtag kann bereits zu einer im Einleitungsbeschluss festgesetzten Uhrzeit enden. ⁶Bei der Beschlussfassung ist die finanzielle Situation des Landesverbandes zu berücksichtigen. ⁷Der Einleitungsbeschluss muss spätestens auf der zweiten Sitzung des Landesvorstandes nach Antragseingang gefasst werden. ⁸Der Einleitungsbeschluss wird bekanntgemacht.

- (2) Sofern der Landesvorstand zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung stellen will, wird dieser zeitgleich mit dem Einleitungsbeschluss beschlossen und bekanntgemacht.
- (3) Der Landesvorstand kann mehrere Mitgliederentscheide in einem gemeinsamen Verfahren verbinden.

III. Vorbereitung der Abstimmung

§ 6 - Abstimmendenverzeichnis

- (1) ¹Alle Mitglieder des Landesverbandes, die am Tag des Einleitungsbeschlusses gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung Mitglied sind, werden in das Abstimmendenverzeichnis aufgenommen. ²Aufzunehmen sind der Name, der akademische Grad, die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Hauptanschrift sowie die Mitgliedsnummer.
- (2) Nachträgliche Ergänzungen des Abstimmendenverzeichnisses sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Abstimmendenverzeichnis wird an den zur Durchführung der elektronischen Abstimmung nach Maßgabe von § 7 dieser Verfahrensordnung ausgewählten Dienstleister (Dienstleister) übermittelt. ²Dieser erstellt auf dieser Grundlage die Zugangsdaten und nach Vorgabe des Abstimmungsleiters die Abstimmungsaufforderung gem. § 9 Abs. (1) dieser Verfahrensordnung.

§ 7 - Elektronisches Abstimmungssystem

- (1) Das verwendete elektronische Abstimmungssystem muss dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-CC-PP-0037-2008) entsprechen.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Eine mehrfache Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

2. Die Zuordnung der Stimme zum Abstimmenden ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Die Stimmen werden anonymisiert gespeichert.
 3. Bei einem Systemausfall geht keine abgegebene Stimme verloren.
 4. Das System ist gegen unbemerkte Ausspä-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuche von außen geschützt.
 5. Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Form dauerhaft dokumentiert.
 6. Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Abstimmungsergebnisses ist anonymisiert überprüfbar.
 7. Das Abstimmungssystem kann geräteunabhängig aufgerufen werden – auch auf mobilen Endgeräten.
- (3) Der Abstimmungsausschuss hat sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen der Abs. (1) und (2) eingehalten sind.
- (4) ¹Bei Störungen des Systems soll der Abstimmungsausschuss diese zusammen mit dem Dienstleister beseitigen. ²Hierfür kann der Abstimmungsausschuss die Abstimmung unterbrechen. ³Bleibt die Störung ohne Auswirkung für das Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung fortzusetzen. ⁴Andernfalls – insbesondere, wenn bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekannt oder gelöscht werden können oder andere Manipulationen nicht auszuschließen sind – wird die Abstimmung abgebrochen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Landesvorstand.

§ 8 - Unterstützung bei der Stimmabgabe

- (1) ¹Landesverband und Bezirksverbände führen zentrale Informationsveranstaltungen zum Thema des Mitgliederentscheids durch, bei denen Computer für die Stimmabgabe bereitgestellt werden. ²Im Gebiet jedes Bezirksverbandes soll mindestens eine solche Veranstaltung stattfinden.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann auf allen zentralen Informationsveranstaltungen seine Stimme abgeben. ²Hierzu sind allen Mitgliedern Termine und Orte der Veranstaltungen mitzuteilen. ³Zwischen der Versendung der Mitteilung und der Veranstaltung soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tage liegen. ⁴Dieser kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) ¹Die Untergliederungen werden gebeten, gegebenenfalls Unterstützung vor Ort zu organisieren.
- (4) ¹Die Mitteilungen gem. Abs. (2) und (3) können in elektronischer Form oder per Fax erfolgen, sofern das Mitglied auf diese Weise erreichbar ist. ²Im Übrigen erfolgt sie auf dem Postweg.

IV. Durchführung der Abstimmung

§ 9 - Abstimmungsunterlagen

- (1) ¹Jedem Abstimmungsberechtigtem wird eine schriftliche Abstimmungsaufforderung zugesandt, die folgende Informationen enthält:

1. den Text des Einleitungsbeschlusses,
2. den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext oder die alternativen Anträge,
3. die Zugangsdaten zum Abstimmungsportal,
4. die Internetadresse des Abstimmungsportals sowie eine Anleitung zur elektronischen Abstimmung.

²Die Zugangsdaten zum Abstimmungsportal umfassen:

1. die persönliche Identifikationsnummer,
 2. den durch eine Schutzschicht (Rubbfeld) geschützten Abstimmungscode.
- (2) Zustellungsfehler können geheilt werden, wenn dem Mitglied spätestens sieben Tage vor dem Stichtag eine Abstimmungsaufforderung zugeht.

§ 10 - Stimmabgabe bei der elektronischen Abstimmung

- (1) ¹Durch Eingabe der Zugangsdaten meldet sich das Mitglied am Abstimmungsportal an und authentifiziert sich als stimmberechtigt. ²Mit der Eingabe des Abstimmungscode erhält es Zugang zum elektronischen Stimmzettel.
- (2) ¹Das Mitglied füllt den elektronischen Stimmzettel anleitungsgemäß aus und sendet ihn ab, indem es seine Stimmabgabe bestätigt. ²Bis zu dieser Bestätigung kann die Eingabe korrigiert oder der Abstimmungsvorgang abgebrochen werden. ³Die erfolgreiche Stimmabgabe wird dem Mitglied angezeigt.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, alle vorgeschlagenen Anträge abzulehnen (nein) oder sich der Stimme zu enthalten (Enthaltung).
- (4) Sofern das Mitglied nicht über einen gem. § 8 Abs. (1) und (3) dieser Verfahrensordnung bereitgestellten Computer abstimmt, trägt es dafür Sorge, dass der für die Abstimmung genutzte Computer nach bestem Wissen und Gewissen gegen Eingriffe Dritter geschützt ist, welche die Stimmabgabe manipulieren oder ausspähen können.

V. Auszählung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 11 - Auszählung

¹Die Auszählung erfolgt frühestens am Tag nach Ablauf des Stichtags beziehungsweise – wenn als Ende des Stichtags gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Verfahrensordnung eine Uhrzeit festgesetzt wurde – nach dieser Uhrzeit durch den Abstimmungsausschuss. ²Die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses veranlasst die elektronische Auszählung der Stimmen. ³Über die Auszählung ist ein Protokoll zu fertigen, das die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses unterzeichnet. ⁴Der Landesvorstand kann die Anwesenheit einer Notarin bzw. eines Notars beschließen. ⁵Die Initiatorinnen und Initiatoren des Mitgliederentscheids haben das Recht, eine Beobachterin bzw. einen Beobachter zu entsenden. ⁶Die anwesenden Mitglieder dürfen während der Auszählung keine Nachrichten an außenstehende Dritte versenden, die Zwischenergebnisse enthalten.

§ 12 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Das Auszählungsergebnis wird durch einen Ausdruck festgestellt, der von zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses unterzeichnet wird. ²Das Ergebnis wird im Protokoll vermerkt.

§ 13 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Das festgestellte Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen. ²Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Landesvorsitzende bzw. den Landesvorsitzenden oder durch die bzw. den vom Landesvorstand dafür bestimmte Stellvertreterin bzw. bestimmten Stellvertreter.
- (2) ¹Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn sich mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes beteiligt haben. ²Das Ergebnis nach abgegebenen Stimmen ist die politische Beschlusslage des Landesverbandes und steht einer Entscheidung des Landesparteitag gleich.
- (3) ¹Eine Beteiligung von weniger als 25 Prozent der Mitglieder führt nicht zu einer Veränderung der Beschlusslage. ²Das Ergebnis wird als Mitgliederbefragung gewertet.

VI. - Schlussbestimmung

§ 14 - Inkrafttreten und Rechtsbehelfe

- (1) ¹Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss des Landesvorstandes am 6. Juni 2017 in Kraft. ²Nach Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Feststellung des Ergebnisses ist eine Änderung dieser Verfahrensordnung ausgeschlossen.
- (2) Bei Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet das jeweils zuständige Organ in eigener Verantwortung.
- (3) Stellt der Landesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln fest, dass Teile des Verfahrens schwerwiegende Fehler aufweisen, kann er deren Wiederholung anordnen.

Stand: 07.06.2017